



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 15. Januar 1971

! Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
4.1. 71	<b>Richtlinie über Maßnahmen zur Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Investitionen der zentralen und örtlichen Staatsorgane</b> .....	37
23.12. 70	Anordnung über die Erhebung staatlicher Verwaltungsgebühren für die Übertragung des Gewinnungsrechtes an mineralischen Rohstoffen .....	40

### Richtlinie über Maßnahmen zur Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Investitionen der zentralen und örtlichen Staatsorgane vom 4. Januar 1971

1. Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte, die Leiter der staatlichen Einrichtungen sowie die Leiter der volkseigenen Betriebe, die nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, haben auf der Grundlage der ihnen für das Jahr 1971 übergebenen staatlichen Planaufgaben für Investitionen — einschließlich Bauanteil — den Investitionsplan „staatliche Einrichtungen, Wohnungsneubau und volkseigene Betriebe, die nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel arbeiten“ auszuarbeiten. Die Ausarbeitung hat, unterteilt nach Vorhaben, Teilvorhaben, Objekten (nachfolgend Vorhaben genannt) und Finanzierungsquellen, in Form einer Titelliste (Anlage) zu erfolgen.

Die Titelliste gilt zugleich als Investitionsfinanzierungsplan.

In die von den Staatsorganen auszuarbeitenden Titellisten/Investitionsfinanzierungspläne sind auch die Investitionsvorhaben der ihnen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen sowie volkseigenen Betriebe, die nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, aufzunehmen.

2. In die Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan sind nur solche Vorhaben aufzunehmen, die den Anforderungen des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBl. II S. 731) sowie den Rechtsvorschriften über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds entsprechen.

Der Wertumfang der in der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan enthaltenen Vorhaben darf das mit den staatlichen Planaufgaben festgelegte Investitions- und Bauvolumen nicht übersteigen.

3. In der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan sind nach Vorhaben auszuweisen:
- der Wertumfang, unterteilt nach Jahren der Durchführung
    - davon Bauanteil, Ausrüstung, Vorbereitung,

- Beginn und Ende der Investitionsdurchführung,
- zu errichtende Kapazitäten und Teilkapazitäten,
- Import von Bauleistungen und Ausrüstungen und dafür erforderliche Valutamittel, einschließlich des Folgeaufwandes in Valutamitteln,
- Aufwand für künstlerische und repräsentative Gestaltung und Ausstattung,
- Kosten für Aufschließungen, Erwerb von Grundstücken sowie für Abbruch und Verlagerung,
- die im Planjahr zur Finanzierung der Investition erforderlichen Mittel, unterteilt nach Finanzierungsquellen.

4. a) Die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke reichen bis zum 26. Februar 1971 eine Zusammenfassung ihrer Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan an die Staatliche Plankommission (zweifach) sowie an das Ministerium der Finanzen (einfach) zur Prüfung und Bestätigung ein. In dieser Zusammenfassung der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan sind auszuweisen:

- von den zentralen Staatsorganen alle Vorhaben ab einem Gesamtaufwand von 1,0 Millionen M je Vorhaben und alle übrigen Vorhaben in einer Summe,
- von den Räten der Bezirke
  - das Gesamtvolumen der Investitionen nach Bereichen,
  - alle Vorhaben ab einem Gesamtaufwand von 5,0 Millionen M je Vorhaben (Wohnungsneubau insgesamt),
  - alle übrigen Vorhaben in einer Summe.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen bestätigen die Zusammenfassung der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan, soweit nicht für ausgewählte Vorhaben eine Bestätigung durch den Minister rat erfolgt.

- b) Die Räte der Kreise und kreisfreien Städte reichen eine Zusammenfassung ihrer Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan an die Räte der Bezirke in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Bestätigung ein. In dieser Zusammenfassung